

2. Satzung
zur Änderung der
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schirgiswalde
vom 22. März 2007

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde hat am 22. 03. 2007 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schirgiswalde beschlossen.

1. Änderungen

1.1 Die Absätze 1 und 6 des **§ 5 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr** - werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, seine beiden Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder einem seiner beiden Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

1.2 Die Absätze 1 und 4 des **§ 6 - Jugendabteilung** - werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Jugendabteilung wird vom Jugendfeuerwehrwart und seinen beiden Stellvertretern geleitet. Die beiden Stellvertreter haben den Jugendfeuerwehrwart bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart und seine beiden Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergeb-

nis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart und seine beiden Stellvertreter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.

1.3 Der § 13 – Wehrleitung - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und seine beiden Stellvertreter. Leiter der Feuerwehr ist der Wehrleiter.

(2) Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Wehrleiter und seine beiden Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Der Wehrleiter und seine beiden Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister Feuerwehrangehörige mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit des Kassenverwalters und des Gerätewartes zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen und

- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Organe des Stadtrates zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(9) Die beiden stellvertretenden Wehrleiter haben den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Wehrleiter und seine beiden Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

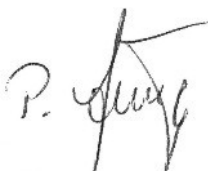
1.4 Der Absatz 9 des **§ 16 - Wahlen** - wird wie folgt neu gefasst:

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seiner beiden Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

2. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schirgiswalde, 26. 03. 2007



Patric Jung
Bürgermeister



(Dienstsiegel)